

1. **Schuldnerin: C.A.S.H. Immobilien AG in Liq., 6052 Hergiswil NW**

2. **Bemerkungen:** Arrestbefehl Nr. 204002
Schuldner C.A.S.H. Immobilien AG in Liq. Hergiswil NW (Gesellschaft ohne Domizil und Organe)
Gläubiger: Financial Planning System Ltd., Im Luttigraben 20, D-77694 Kehl, handelnd durch den Insolvenzverwalter RA Cornelius Nickert, Zeller Str. 101, D-77654 Offenburg
Vertreter: RA Dr. Reto Arpagaus, Kleiner Rechtsanwält, Bahnhofstrasse 106, 8023 Zürich
Forderung: CHF 7'043'500.- nebst Zins 15% ab Datum jeweiliger Überweisung, sowie Arrest-, Betreibungs- und Publikationskosten.

Grund der Forderung: Darlehnsvertrag, ev. ungerechtfertigte Bereicherung, Schadenersatz, paulianische Anfechtung.

Arrestgrund: Art 271 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SchKG

Arrestgegenstände: siehe Arrestvollzug

Stans, 14. Oktober 2004

Arrestbehörde

Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs: J. Mathis

Arrestvollzug:

Bei der Bank Jacob Safra AG, Bleicherweg 1, 8001 Zürich, werden verarrestiert:

Sämtliche Guthaben der Gesuchsgegnerin/Schuldnerin in Schweizer Franken, Euro, oder anderen fremden Währungen, insbesondere Kontoguthaben, Festgelder, Edelmetallguthaben, Ansprüche aus Treuhandanlagen, sowie Forderungen aller Art, insbesondere Bankkonto Nr. 505614 (inkl. aller Unter- und Nebenkonti)

Bei der Bank von Ernst, Stauffacherstrasse 1, 8004 Zürich, werden verarrestiert:

Sämtliche Guthaben der Gesuchsgegnerin/Schuldnerin in Schweizer Franken, Euro, oder anderen fremden Währungen, insbesondere Kontoguthaben, Festgelder, Edelmetallguthaben, Ansprüche aus Treuhandanlagen, sowie Forderungen aller Art, insbesondere Bankkonto Nr. 317852.756001 (inkl. aller Unter- und Nebenkonti)

Bei der Credit Suisse, Paradeplatz 8, Postfach 100, 8070 Zürich, werden verarrestiert:

Sämtliche Guthaben der Gesuchsgegnerin/Schuldnerin in Schweizer Franken, Euro, oder anderen fremden Währungen, insbesondere Kontoguthaben, Festgelder, Edelmetallguthaben, Ansprüche aus Treuhandanlagen, sowie Forderungen aller Art, insbesondere Bankkonto Nr. 669442-31 (inkl. aller Unter- und Nebenkonti)

Bei der Postfinance, Nordring 8, 3030 Bern, werden verarrestiert:

Sämtliche Guthaben der Gesuchsgegnerin/Schuldnerin in Schweizer Franken, Euro, oder anderen fremden Währungen, insbesondere Kontoguthaben, Festgelder, Edelmetallguthaben, Ansprüche aus Treuhandanlagen, sowie Forderungen aller Art, insbesondere Konti

Nr. 60-410035-4 und Nr. 91-771130-7 (inkl. aller Unter- und Nebenkonti)

Bei der Raiffeisenbank, Embrach-Kloten-Dübendorf, Schaffhauserstrasse 151, 8302 Kloten, werden verarrestiert:

Sämtliche Guthaben der Gesuchsgegnerin/Schuldnerin in Schweizer Franken, Euro, oder anderen fremden Währungen, insbesondere Kontoguthaben, Festgelder, Edelmetallguthaben, Ansprüche aus Treuhandanlagen, sowie Forderungen aller Art, insbesondere Bankkonto Nr. 65 1911 6 (inkl. aller Unter- und Nebenkonti)

Bei der St. Galler Kantonalbank, St. Leonhardstrasse 25, Postfach, 9001 St. Gallen werden verarrestiert:

Sämtliche Guthaben der Gesuchsgegnerin/Schuldnerin in Schweizer Franken, Euro, oder anderen fremden Währungen, insbesondere Kontoguthaben, Festgelder, Edelmetallguthaben, Ansprüche aus Treuhandanlagen, sowie Forderungen aller Art, insbesondere Bankkonto Nr. 349.693 (inkl. aller Unter- und Nebenkonti)

Bei der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich werden verarrestiert:

Sämtliche Guthaben der Gesuchsgegnerin/Schuldnerin in Schweizer Franken, Euro, oder anderen fremden Währungen, insbesondere Kontoguthaben, Festgelder, Edelmetallguthaben, Ansprüche aus Treuhandanlagen, sowie Forderungen aller Art, insbesondere Bankkonto Nr. 257-587117.MFK (inkl. aller Unter- und Nebenkonti)

Bei der Zuger Kantonalbank, Postfach 1158, 6301 Zug, werden verarrestiert:

Sämtliche Guthaben der Gesuchsgegnerin/Schuldnerin in Schweizer Franken, Euro, oder anderen fremden Währungen, insbesondere Kontoguthaben, Festgelder, Edelmetallguthaben, Ansprüche aus Treuhandanlagen, sowie Forderungen aller Art, insbesondere Bankkonto Nr. 728.567-01 (inkl. aller Unter- und Nebenkonti)

Stans, 15. Oktober 2004

Betreibungsamt Nidwalden

Bemerkungen für den Arrestschuldner

1. Wirkung des Arrestes. Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 des Strafgesetzbuches) jeder vom Betreibungsamte nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art 275 und 96 SchKG). Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben. Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlage oder durch Solidarbürgschaft einer im Betreibungskreise des Arrestortes wohnenden Person (Art. 277 SchKG).

2. Rechtmittel des Arrestschuldners. Je nachdem der Arrestschuldner die Forderung selbst oder den Arrestgrund bestreiten oder sich über die Art des Arrestvollzuges beschweren will, hat er wie folgt zu verfahren:

a) Bestreitung der Forderung. Wegen Unbegründetheit der Forderung kann der Schuldner die Aufhebung des Arrestes nicht verlangen. Eine allfällige Bestreitung ist durch Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl geltend zu machen.

b) Bestreitung des Arrestgrundes. Will der Schuldner den Arrestgrund (Art. 271 SchKG) bestreiten, so hat er binnen fünf Tagen seit Zustellung der Arresturkunde die Aufhebung des Arrestes durch Klage beim Gerichte des Arrestortes zu ver-

langen (Art. 279 SchKG).

c) Beschwerde gegen den Arrestvollzug. Der Schuldner genießt gegenüber einem Arreste die nämlichen Rechtswohl-taten wie gegenüber einer Pfändung (Art. 275 SchKG).

Unpfändbare Sachen (Art. 92 SchKG) dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden. Lohngehältern, Gehältern, Dienst-einkommen jeder Art, Nutznießungen und deren Erträge-nisse, Alimentationsbeiträge, Alterspensionen, Renten von Versicherungs- und Altekassen, Erwerbsausfallentschädi-gungen, Leistungen aus Arbeitslosenversicherungen und -unterstützungen, aus Krisen-, Wehrmänner- und ähnli-chen Unterstützungen (Art. 93 SchKG) dürfen nur soweit ar-restiert werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Be-treibungsamtes den Schuldner und seiner Familie unum-gänglich notwendig sind. Handelt das Betreibungsamt diesen Vorschriften zuwider, so hat der Schuldner hiegegen binnen zehn Tagen nach Empfang der Arresturkunde eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Art. 17ff. SchKG) zu richten. Unterlässt er dies, so ist sein Beschwerderecht ver-wirkt, und wenn später die Arrestgegenstände gepfändet werden, kann er sich nicht mehr gegen deren Pfändung be-schweren.

Die vorstehende Publikation der Arresturkunde ersetzt die Zustellung derselben an die Arrestschuldnerin.

Betreibungsamt Nidwalden
6370 Stans

(02531880)